



All for One Steeb AG

**Gottlieb-Manz-Str. 1 in 70794 Filderstadt-Bernhausen, Deutschland
ISIN DE0005110001 / WKN 511000**

Corporate Governance Kodex Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der All for One Steeb AG erklären, dass den Empfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 sowie in der Fassung vom 5. Mai 2015 ab deren Bekanntmachung am 12. Juni 2015 – abgesehen von den nachstehend erläuterten Ausnahmen – bereits entsprochen wurde, derzeit entsprochen wird, und auch zukünftig entsprochen werden soll.

Bei den folgenden Punkten handelt es sich um Abweichungen von den Empfehlungen:

Ziff. 3.8 Angemessener Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Aufsichtsrat auch ohne einen Selbstbehalt seine Aufgaben verantwortungsbewusst und motiviert in vollem Umfang wahrnimmt, so dass die D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft weiterhin keinen Selbstbehalt vorsieht.

Ziff. 4.2.3 Abfindungs-Cap

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine klare Vergütungsperspektive eine entscheidende Voraussetzung für die Gewinnung der bestmöglichen Kandidaten ist. Daher sehen die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder keine Begrenzung der Vergütung bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vor.

Ziff. 5.4.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats / weitere Angaben bei Wahlvorschlägen

Der Aufsichtsrat hat sowohl eine Altersgrenze wie auch eine Regelzugehörigkeitsdauer seiner Mitglieder und zudem ein Quotenziel zur Förderung des Frauenanteils im Aufsichtsrat festgelegt. Abgesehen von den getroffenen Festlegungen möchte der Aufsichtsrat aber weiterhin über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen Situation individuell

entscheiden (insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung) und sich nicht durch die in Ziffer 5.4.1 des Kodex genannten weiteren konkreten Ziele bei der Auswahl von Aufsichtsratskandidaten einengen.

Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtliche gesetzlich geforderten Angaben zu den Aufsichtsratskandidaten machen. Ferner erfolgt eine Vorstellung der Kandidaten in der Hauptversammlung. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats eine ausreichende Informationsbasis für die Beurteilung von Kandidatenvorschlägen.

Ziff. 5.4.3 Befristung der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Befristung einer gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung die Unabhängigkeit des gerichtlich bestellten Mitglieds beeinflussen könnte und daher nicht sinnvoll erscheint. Die gerichtliche Bestellung wird vom Vorstand zudem nur hinsichtlich solcher Kandidaten beantragt, die die Zustimmung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat genießen und aus deren Sicht vollumfänglich für das Amt geeignet sind.

Filderstadt, 22. September 2016

All for One Steeb AG

Aufsichtsrat

Vorstand